

TOP 12. Sonderbedarfszuweisungsmitteln 2024 – Festlegung der Mittelverwendung (Beratung und Beschlussfassung)

97.900 Euro stehen zur Verfügung, darüber kann der Gemeinderat frei verfügen

- ca. 18.000 Euro für PV-Anlage Freibad
- ca. 79.900 Euro für Straßenbeleuchtung/Beleuchtung Umstellung auf LED? Was hat größere Priorität?
(Abwicklung über investive Gebarung notwendig!!!)

Input: Oö. Umweltschutzgesetz Novelle 2024 – Umstellung der Außenbeleuchtung auf eine schonendere Beleuchtung. Nähere Infos unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/530100.htm>

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Statutarstädte, Gemeinden und
Bezirkshauptmannschaften

Geschäftszeichen:
IKD-2024-134393/2-LI

Bearbeiter/-in: Philipp Lindinger
Tel: 0732 7720-11471
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 24.04.2024

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung vom 22.04.2024 die Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ beschlossen hat (Beilage 1).

Das Land Oberösterreich unterstützt mit dieser Maßnahme die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2024 mit nicht rückzahlbaren Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro.

Diese Bedarfszuweisungsmittel, deren Höhe für die jeweilige Statutarstadt bzw. für die jeweilige Gemeinde in der Beilage 2 (Liste Zuweisungen) ersichtlich ist, werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der Mittel, deren Auszahlung für Ende Mai 2024 vorgesehen ist, obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat bei einem investiven Einzelvorhaben zu erfolgen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400). Erfolgt die Verwendung der Mittel nicht im Jahr 2024, sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zuzuführen.

Weitergehende Buchungsempfehlungen finden sie in der Beilage 3 – Buchungsempfehlungen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Beilagen:

Beilage 1 – Richtlinie Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024

Beilage 2 – Liste Zuweisungen

Beilage 3 – Buchungsempfehlungen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Beilage 1 zu IKD-2024-134393/1

Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungen

Das Land Oberösterreich unterstützt seine Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2024 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungen in der Höhe von 50 Millionen Euro.

Diese Bedarfszuweisungen werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung und Auszahlung der Sonderbedarfszuweisungen an die Statutarstädte und Gemeinden erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Die Zuweisung an die Statutarstädte wird mit insgesamt 5.000.000 Euro dotiert. Die Verteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzählungsgesetz. Der errechnete Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
2. Die Zuweisung an die Gemeinden wird mit insgesamt 45.000.000 Euro dotiert und entsprechend den nachfolgenden Schritten verteilt:
 - a) Nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzählungsgesetz. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl ist dabei so festzulegen, dass sich nach den Verteilschritten b) und c) ein Auszahlungsbetrag von insgesamt 45.000.000 Euro errechnet.
 - b) Der nach der Bevölkerungszahl errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft 2022 gemäß dem Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 für jede Gemeinden um einen festgelegten Vervielfacher erhöht bzw. verringert. Maßgabe für die Berechnung des Vervielfachers ist die Abweichung von der durchschnittlichen Finanzkraft der oö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) des Jahres 2022 in der Höhe von 4.020.781,46 Euro.

Je nachdem ob die Finanzkraft einer Gemeinde unter bzw. über diesem Durchschnitt liegt, wird der nach Einwohner errechnete Betrag um folgenden Vervielfacher erhöht bzw. verringert:

Finanzkraft der Gemeinde					Vervielfacher
unter			50%	der durchschn. Finanzkraft	2
zwischen	50%	und	60%	der durchschn. Finanzkraft	1,8
zwischen	60%	und	70%	der durchschn. Finanzkraft	1,6
zwischen	70%	und	80%	der durchschn. Finanzkraft	1,4
zwischen	80%	und	100%	der durchschn. Finanzkraft	1,2
zwischen	100%	und	130%	der durchschn. Finanzkraft	1,0
zwischen	130%	und	160%	der durchschn. Finanzkraft	0,9
zwischen	160%	und	190%	der durchschn. Finanzkraft	0,8
zwischen	190%	und	220%	der durchschn. Finanzkraft	0,7
zwischen	220%	und	250%	der durchschn. Finanzkraft	0,6

Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Finanzkraft der Gemeinde					Vervielfacher
über	250%			der durchschn. Finanzkraft	0,5

- c) Der gemäß lit. b) errechnete Auszahlungsbetrag wird auf mindestens 60.000 Euro je Gemeinde erhöht und kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
3. Eine Beantragung dieser Sonderbedarfszuweisungen durch die Statutarstädte und Gemeinden ist nicht erforderlich.
4. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2024 gewährt und ist von den Statutarstädten und Gemeinden bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400). Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2024 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zuzuführen.
5. Die Verwendung der Sonderbedarfszuweisungen obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Sonder-Bedarfszuweisungen 2024

GKZ	Gemeinde	Auszahlung
41346	St. Stefan-Afiesl	76.100
41401	Altschwendt	60.000
41402	Andorf	141.200
41403	Brunnenthal	114.900
41404	Diersbach	104.300
41405	Dorf an der Pram	73.700
41406	Eggerding	92.500
41407	Engelhartzell	62.200
41408	Enzenkirchen	110.600
41409	Esternberg	115.800
41410	Freinberg	78.200
41411	Kopfung im Innkreis	93.800
41412	Mayrhof	60.000
41413	Münzkirchen	122.400
41414	Raab	108.700
41415	Rainbach im Innkreis	104.000
41416	Riedau	97.900
41417	St. Aegidi	104.800
41418	St. Florian am Inn	96.200
41419	St. Marienkirchen/Schärd.	93.800
41420	St. Roman	107.500
41421	St. Willibald	76.100
41422	Schärding	142.400
41423	Schardenberg	118.100
41424	Sigharting	60.000
41425	Suben	95.300
41426	Taufkirchen an der Pram	98.500
41427	Vichtenstein	60.000
41428	Waldkirchen am Wesen	79.000
41429	Wernstein am Inn	106.100
41430	Zell an der Pram	110.000
41501	Adlwang	93.300
41502	Aschach an der Steyr	124.600
41503	Bad Hall	134.500
41504	Dietach	112.900
41505	Gaflenz	119.000
41506	Garsten	158.300
41507	Großraming	108.000
41508	Laussa	83.500
41509	Losenstein	88.900
41510	Maria Neustift	111.800
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	110.300
41512	Reichraming	103.300
41513	Rohr im Kremstal	99.300
41514	St. Ulrich bei Steyr	105.800
41515	Schiedlberg	89.800
41516	Sierning	161.400
41517	Ternberg	114.500

Direktion Inneres und Kommunales

Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Beilage 3 zu IKD-2024-134393/1

Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ – Verbuchung der Mittel

Verwendung für ein investives Einzelvorhaben

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zum investiven Einzelvorhaben. HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabens an 6/xxxxxx/829900 (Vorhabencode 1)

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage 5/xxxxxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2024“

Verwendung zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zur operativen Gebarung. HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabencode 5) an 2/980000/829900
- Sofern die Mittelverwendung zur Bedeckung von Abgängen aus Vorjahren bzw. zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite erfolgt, wird im Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit ein Überschuss entstehen. Dieser Überschuss darf **nicht** auf eine Rücklage gelegt werden, sondern ist im Vorbericht zum Voranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2024 zu beschreiben.

Für Fragen zur Verbuchung der Mittel steht Ihnen Herr Philipp Lindinger, DW: 114 71, zur Verfügung.

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Obed, Lea Celine <Lea-Celine.Obed@ooe.gv.at> im Auftrag von Post, LR Kaineder <LR.Kaineder@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 29. April 2024 13:05
Betreff: OÖ Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 [secure] [signed OK]
Signiert von: lr.kaineder@ooe.gv.at

Sehr geehrte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Amtsleiter und Amtsleiterinnen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Tags zu wenig, nachts zu viel Licht. Das ist ein Grundproblem der Lebensweise des modernen Menschen. Dunkle Nächte und natürliches Licht tagsüber sind wichtig für uns Menschen und unseren Lebensraum. Kunstlicht in falscher Qualität und Intensität zur falschen Zeit am falschen Ort kann gravierende Schattenseiten haben.

Mit 1. Mai 2024 tritt die Novelle des Oberösterreichischen Umweltschutzgesetzes in Kraft, die erstmals Regelungen gegen die zunehmende Lichtverschmutzung enthält. Einerseits wird mit dem klaren Regelwerk die Umstellung auf energiesparende und umweltschonende Beleuchtung vorangetrieben und andererseits Rechtssicherheit für die Gemeinden hergestellt, wenn etwa Beleuchtung gänzlich abgeschaltet werden soll. Damit liefern wir einen zentralen Beitrag zur dauerhaften Verringerung der negativen Auswirkungen künstlichen Lichts und damit zum Schutz der Umwelt.

Viele Gemeinden waren durch fehlende gesetzliche Regelungen verunsichert und entschieden sich aus Gründen der ungeklärten Haftungsfrage dafür, die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht hindurch, teils bei voller Intensität, zu betreiben. Dies führte zu einer signifikanten Emission von nicht notwendiger Beleuchtung - sogenannter Lichtverschmutzung. Die OÖ Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 schließt nun diese rechtliche Lücke. Sie ermöglicht es Ihnen, unter Berücksichtigung von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen wie Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Beleuchtungskonzepte in Form von Richtlinien nach dem Stand der Technik, abgestimmt auf Ihre individuellen Anforderungen, zu erstellen. Außenbeleuchtungsanlagen können durch diese Richtlinien gedimmt, aber auch gänzlich abgeschaltet und somit umweltbewusst und energieeffizient betrieben werden.

Mit dem neuen Gesetz wird es möglich, in ganz Oberösterreich die Außenbeleuchtung sukzessive auf eine schonendere Beleuchtung umzustellen. Damit können wir einen großen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Ökosysteme und gegen das Insektensterben leisten und uns darüber hinaus, den Nachthimmel wieder zurückholen.

Detaillierte Informationen finden Sie unter folgenden Link auf der Homepage des Landes Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/530100.htm>

Als Landesrat für Umwelt- und Klimaschutz bedanke ich mich schon jetzt für Ihr Engagement für unsere Umwelt.

Mit besten Grüßen

Landesrat Stefan Kaineder



STEFAN KAINEDER
LANDESRAT FÜR
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Büro Landesrat Stefan Kaineder

Amt der Oö. Landesregierung
Promenade 37, 4021 Linz